

Benützungsreglement für Flur- und Waldwege in der Gemeinde Landquart

Art. 1

Das Reglement basiert auf Art. 38 Lit e des Polizeigesetzes der Gemeinde Landquart, Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 Kant. WaG, Art. 16 Kant WaV, Art. 3 SVG, sowie Art. 7, 10 und 15 GVA z.SVG.

Rechtsgrundlage

Art. 2

Für das gesamte, mit Motorfahrzeugen befahrbare Flur- und Waldwegnetz auf Territorium der Gemeinde Landquart besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldwege dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz vorgesehenen Zwecken befahren werden.

Art. 3

Keiner Bewilligung bedürfen:

Ausnahmen ohne Bewilligung

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zur Ausübung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten. Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Grundstücken wird auf Gesuch hin pro Betrieb eine Gratis-Fahrbewilligung für ein nichtlandwirtschaftliches Fahrzeug erteilt;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;

Art. 4

Die Gemeindeverwaltung erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

800.600

2

Benützungsglement von Waldstrassen

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche usw.;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- e) Zubringerdienste auf dem Waldweg zum Jagdschiesstand im Ortsteil Mastrils sowie zur Skihütte Birkholz im Ortsteil Igis.

Art. 5

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 100.00 |
| b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 40.00 |
| c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 10.00 |

Die Tagesbewilligung ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und lautet auf die Kontrollschildnummer. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Die Bewilligungen werden in der Regel am Public-Shop auf der Gemeindeverwaltung oder an speziell bezeichneten Stellen ausgestellt.

Art. 6

Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Werkeigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 7

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.--, bestraft.

Strafbestimmungen**Art. 8**

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Vollzug

Die Bussverfügung muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 23 GAV z SVG).

Art. 9

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Publikation und Signalisation**Art. 10**

Dieses Reglement ist vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 23. Januar 2013 (Traktandum 21) genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten**Gemeindevorstand Landquart**

Der Statthalter: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli